

Steuerfreie Teuerungsprämie des Arbeitgebers (§ 124b Z 408 EStG idF BGBl I 2022/93)

(entnommen SWK Heft Nr. 3, 20.Jänner 2023)

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 teuerungsbedingt zusätzlich gewährt sind,

bis zu 2.000,00 Euro pro Jahr steuerfrei und zusätzlich

bis zu 1.000,00 Euro pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs 5 Z 1 bis 7 EStG (zb. Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung mit allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern) erfolgt.

Die Teuerungsprämie ist beim Arbeitnehmer nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigt. Werden im Kalenderjahr mehr als 3.000,00 Euro Teuerungsprämie (z.B. von mehreren Arbeitgebern steuerfrei berücksichtigt, kommt es zu einer Pflichtveranlagung gemäß § 41 Abs 1 EStG. Dasselbe gilt, falls Teuerungsprämie und Mitarbeitergewinnbeteiligung zusammenfallen (§ 124b Z 408 lit d EStG idF BGBl I 2022/194).

Literaturhinweis: BMG Homepage, Anfragebeantwortung vom 23.09.2022 zur Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408 EStG; Kunesch, BMF – Anfragebeantwortung vom 23.09.2022 zur Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408 EStG, PV – Info 10/2022, 10 ff; Schuster, Corona – Prämie et al: Wann wird die steuerfreie Prämie zur steuerpflichtigen Prämie? SWK 22/2022, 894 ff; Raab, Teuerungsprämie versus Mitarbeitergewinnbeteiligung, SWK 23/24/2022, 930 ff.

Nähere Informationen erteilt das Team der Kanzlei de Pauli